

fassung der übrigen Rubriken, dürfen, zu Vermeidung von Mißbrauch, nicht gegeben werden. (§ 86 d. A. B.)

Alle diese Auszüge hat der Grund- und Hypotheksbuchführer genau und dem Grund- und Hypotheksbuche getreu zu fertigen. Hierzu bedarf er jedoch stets einer Anordnung des Gerichts; ohne eine solche Anordnung ist ihm nicht erlaubt, für Jemanden, es sei eine Privatperson oder eine Behörde, einen Auszug aus dem Grund- und Hypotheksbuche, in welcher Form es immer sein möge, zu fertigen und auszuantworten.

§. 21.

Dem ihm persönlich bekannten eingetragenen Besitzer, sowie den ihm persönlich bekannten eingetragenen Gläubigern kann der Grund- und Hypotheksbuchführer auch ohne vorherige Anfrage bei dem Gericht und ohne besondere Anordnung desselben die Einsicht des betreffenden Grundstücksfoliums im Grund- und Hypotheksbuche an Gerichts- oder Gerichtsexpeditionsstelle und in seiner Gegenwart gestatten; ebenso auch jeder andern Person, welche ihm, von dem ihm persönlich bekannten eingetragenen Besitzer zu dem Zwecke, sie sein Grundstücksfolium einsehen zu lassen, persönlich vorgestellt wird. Außerdem darf der Grund- und Hypotheksbuchführer ohne Vorwissen und Anordnung des Gerichts Niemandem die Einsicht des Grund- und Hypotheksbuchs gestatten. (§ 85 d. A. B.)

§. 22.

Die Haltung der Bücher in gutem Zustande ist eine der Hauptobligationen des Grund- und Hypotheksbuchführers. Derselbe hat namentlich besorgt zu sein, daß die Bücher bei der Handhabung oder bei der Vorlegung an Andere nicht bestoßen, befleckt, daß nicht Blätter gebrochen oder an dem Inhalte etwas verändert oder beschädigt, und daß die Bücher so aufbewahrt werden, daß ohne spezielle Zulassung Selten des Gerichts Niemand davon Einsicht nehmen kann. (§ 132 d. B.)

Zusätzliche hat der Buchführer noch darüber zu wachen, daß die Bücher nicht an feuchten oder der Sonnen- oder Dampfe, oder dem Staube ausgefetzten Orten aufgestellt werden.

§. 23.

Ist bei einem Folium zu weiteren Einträgen kein Raum mehr vorhanden, so ist die Fortsetzung je nach Bedürfnis entweder bloß in einer oder sogleich in allen 3 Rubriken auf den jedem Grund- und Hypotheksbuche (beidehändig Bände) angehängten Blättern (oben §. 4.) zu bewerkeln mit zwar so lange, als noch dergleichen Blätter vorhanden sind. Es ist aber am Schlusse des Hauptfoliums durch die mit rother Tinte zu schreibenden Worte.